

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 20.01.2022

SR/BeVoSr/578/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	31.01.2022	Ö

Verfasser: Möller, Hans-Jürgen

FB/Aktenzeichen: 60

I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt vom 22.05.2012

Zielsetzung: Anpassung und Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012.

Beschlussvorschlag: *Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung der Satzung:*

I. SATZUNG der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Neufassung der Präambel/Einleitungsformel der Straßenbaubeitragsatzung vom 22.05.2012

Die Präambel/Einleitungsformel der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.03.2012 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 2

Neufassung von § 11 der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2012

§ 11 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

§ 11 Fälligkeiten

- 1. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.*
- 2. Auf Antrag kann die Stadt Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. Für Beiträge und Vorausleistungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung.*

Artikel 3

Neufassung von § 13 der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2012

§ 13 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

§ 13 Datenverarbeitung

*Die Stadt wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Stadt geführten Personenkonten und Meldedateien, Mitteilungen von Vorbesitzer/innen, Vermieter/innen, Verpächter/innen, Makler/innen und Eigentümer/innen, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (DSGVO) in Verbindung*

mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) durch die Stadt zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern sowie künftigen Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke, insbesondere Grundbuchbezeichnungen, Grundbuch- und Katasterdaten, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Art und Maß der Bebauung und Bebaubarkeit, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, (Mit-)Eigentumsanteile, dingliche Rechte.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

Artikel 4 Inkrafttreten

1. Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkungen darf niemand schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
4. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungs-verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ratzeburg, den 01.02.2022

Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 20.01.2022

Wolf, Michael am 20.01.2022

Sachverhalt:

Derzeit sind beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht mehrere Verfahren im Rahmen des Ausbaubeitragsrechts anhängig (Seestraße). Noch vor einer nunmehr in naher Zukunft anstehenden Verhandlung weist das Gericht darauf hin, dass vorliegend Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Ratzeburg im Hinblick auf das Zitiergebot aus § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG bestehen könnten. In diesem Zusammenhang wurde die Rechtsanwaltskanzlei Weissleder/ Ewer zur Klärung des Sachverhalts hinzugezogen.

Nach anfänglichen Erörterungen der Sachlage mit dem Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt wurde vereinbart, neben einer entsprechenden und dringlichen Heilung der Satzung auch den Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2021 in Bezug auf eine Verrentung der Beitragsschuld sowie die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit in die neue Satzung zu integrieren. Dieser Beschluss lautete: *„Die Stadtvertretung beschließt: Der § 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ratzeburg wird wie folgt neu gefasst:*

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung (nach Fälligkeit des Beitrages) oder Verrentung (vor Fälligkeit des Beitrages) bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die grundsätzlich in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Jahresgesamtleistung sollte in der Regel eine Mindesthöhe von 1.000,00 € betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

(3) Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 3 % über dem zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides gültigen Basiszinssatz, jedoch mindestens mit 3 %, zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag getilgt werden.“

Herr Prof. Dr. Arndt hat in einer Stellungnahme hierzu auf einschlägige Rechtsvorschriften und Urteile hingewiesen. Etwaige Bedenken seinerseits an dem beschlossenen Wortlaut des künftigen § 11 der Satzung werden im Folgenden beschrieben. Diese wurden bei der Neufassung beachtet.

Zu Artikel 1 - Neufassung der Eingangsformel:

Artikel 1 der Änderungssatzung sieht die Neufassung der Eingangsformel und Anpassung an die geänderte Rechtsprechung zum sogenannten Zitiergebot § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG vor. Hintergrund ist, dass die Verwaltungsgerichte ihre Rechtsprechung zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG in den vergangenen Jahren deutlich verschärft haben. Der § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG besagt, dass Satzungen die Rechtsvorschriften angeben müssen, welche zum Erlass der Satzungen berechtigen. Dies erfolgt üblicherweise in der Präambel/ Einleitungsformel der Satzung. In der Vergangenheit (wie auch von der Rechtsprechung selbst) wurde es so ausgelegt und gehandhabt, dass es als ausreichend angesehen wurde, die wesentlichen Vorschriften zu benennen, die zum Satzungserlass berechtigen. Beginnend mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14.09.2017 – 2 KN 3/15 – hat sich die Rechtsprechung geändert. Nunmehr soll es grundsätzlich erforderlich sein, sämtliche Vorschriften zu zitieren, die zum Erlass der konkret in Rede stehenden Satzung berechtigen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften sind so präzise wie möglich zu zitieren.

Zu Artikel 2 - Neufassung der Verrentungsregelung in §11 der Satzung:

Art. 2 der Änderungssatzung (siehe unten – mögliche Satzung mit Verrentung) sieht die Anpassung der Verrentungsregelung von § 11 der Straßenbaubeitragsatzung vor. Allerdings weicht die Fassung von § 11 in bestimmten Punkten von dem Beschluss der Stadtvertretung ab. Das hat folgende Gründe: Die von der Stadtvertretung am 14.06.2021 beschlossene Neufassung von § 11 Straßenbaubeitragsatzung begegnet nach Meinung des Rechtsanwaltes in

mehreren Punkten Bedenken, sodass ungewiss ist, ob sie im Streitfall vor den Verwaltungsgerichten Bestand haben würde.

1. Zum Ermessen hinsichtlich der Gewährung der Verrentung:

Der Stadt Ratzeburg steht gemäß § 8 KAG lediglich ein Ermessen zu, ob sie die Regelung der Verrentung in die Satzung aufnimmt. Wenn sie aufgenommen wurde, ist eine Verrentung zu gewähren. Ein Ermessen, ob eine Verrentung zugestanden wird, besteht dann nicht mehr. Sie ist dann zu gewähren. Es wird ebenfalls in der Literatur die Auffassung vertreten, dass sich das Ermessen der Gemeinde ausschließlich auf die Frage erstreckt, ob sie von § 8 Abs. 9 KAG Gebrauch machen will, oder nicht. Ein weitergehendes Satzungsermessen ist der Gemeinde nicht eingeräumt. Angesichts der eindeutigen Kommentierung und des Wortlautes von § 8 Abs.9 KAG wäre eine Ausgestaltung von § 11 Straßenbaubeitragsatzung in der Weise, dass die Entscheidung über die Gewährung der Verrentung im Ermessen der Stadt steht, mit einem Risiko behaftet.

2. Zur Höchstzahl der Jahresleistungen

Anders als die von der Stadtvertretung vorgesehenen Anpassungen sieht Art. 2 der Änderungssatzung auch keine Höchstzahl von maximal 10 Jahresleistungen vor, sondern gemäß § 8 Abs.9 Satz 1 KAG eine Höchstgrenze von 20 Jahresleistungen. Hier gilt im Grunde genommen die gleiche Argumentation wie vorstehend erläutert. Geht man mit dem Wortlaut von § 8 Abs. 9 Satz 1 KAG davon aus, dass die Vorschriften einer Gemeinde lediglich insoweit Ermessen einräumen, dass sie die gesetzlich vorgesehene Verrentungsregelung in ihre Satzung aufnehmen kann oder nicht, hat dies zur Folge, dass die Gemeinde auch von der vorgesehenen Höchstgrenze der Jahresleistungen nicht abweichen darf. In dieser Weise wird die Vorschrift auch von den einschlägigen Kommentierungen ausgelegt. Dort heißt es z.B., dass es dem Beitragsschuldner überlassen bleibt, die Anzahl der Jahresleistungen zu bestimmen (im Rahmen der in der Satzung vorgeschriebenen Höchstgrenze von 20 Jahresleistungen).

3. Zur Mindesthöhe der Jahresleistungen

Aufgrund des beschränkten Satzungsermessens der Gemeinde im Hinblick auf die Verrentungsregelung, begegnet schließlich auch die Vorschrift, nach der eine Jahresleistung in der Regel mindestens 1.000,00 € betragen soll, Bedenken. Da es sich hierbei auch um eine Abweichung von § 8 Abs. 9 KAG handelt, ist diese nicht zulässig. Folglich würde die Regelung in der möglichen Neufassung der Satzung nicht aufgenommen.

4. Zur Mindestverzinsung

Hier sind geringfügige Änderungen in der Wortwahl vorgenommen worden. Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides, sondern der zu Beginn des jeweiligen Jahres geltende Basiszinssatz zu Grunde zu legen.

Sofern trotz der vorstehend erläuterten Gesichtspunkte daran festgehalten werden soll, dass eine Verrentungsregelung in die Satzung aufgenommen werden soll, wäre statt der eingangs vorgeschlagenen Änderungssatzung folgende Änderungssatzung zu beschließen:

„I. SATZUNG der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.05.2012

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Neufassung der Präambel/Einleitungsformel der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2012

Die Präambel/ Einleitungsformel der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.03.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

Neufassung von § 11 der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2012

§ 11 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Fälligkeiten**

1. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
2. Auf Antrag kann die Stadt Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. Für Beiträge und Vorausleistungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung.
3. Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag oder die Vorauszahlung durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei

Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

Artikel 3 **Neufassung von § 13 der Straßenbaubeitragsatzung vom 22.05.2012**

§ 13 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

§ 13 **Datenverarbeitung**

Die Stadt wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Stadt geführten Personenkonten und Meldedateien, Mitteilungen von Vorbesitzer/innen, Vermieter/innen, Verpächter/innen, Makler/innen und Eigentümer/innen, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) durch die Stadt zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern sowie künftigen Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke, insbesondere Grundbuchbezeichnungen, Grundbuch- und Katasterdaten, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Art und Maß der Bebauung und Bebaubarkeit, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, (Mit-)Eigentumsanteile, dingliche Rechte.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

- 1. Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.*
- 2. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

3. *Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkungen darf niemand schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.“

Abschließend wird seitens der Verwaltung folgendes resümiert: Wenn die Möglichkeit einer Verrentung satzungsbedingt zugelassen wird, ist ohne Wenn und Aber diese Verrentung zu gewähren. Auch verhältnismäßig kleinere Beträge können dann über 20 Jahre hinweg „verrentet“ werden. Dies hätte einen erheblichen verwaltungsseitigen Mehraufwand zur Folge. U.a. wären jedes Jahr neue Berechnungen anzustellen und neue Bescheide (Zinsfestsetzungen) zu erstellen. Haushaltstechnisch aber wäre eine zeitnahe Abwicklung der Beitragserstattung erstrebenswert. Eine entsprechende Haushaltsplanung der Gemeinde würde so erleichtert. Aus den vorgenannten Gründen wurde im Beschlussvorschlag deshalb in Gänze auf die Möglichkeit der Verrentung verzichtet. Unbeschadet dessen, besteht dann auch weiterhin die Möglichkeit, den Bürgern sonstige Erleichterungen der Zahlungsverpflichtung zu gewähren (z.B. Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung). Verwaltungsseitig wird deshalb empfohlen, die Satzungsänderung ohne Verrentungsmöglichkeit, also nach Beschlussvorschlag zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch Nichtheilung der Satzung besteht die Möglichkeit, bei einem anstehenden Gerichtsverfahren unterlegen zu sein mit der Folge, dass die klagebehafteten Verfahren zu Ungunsten der Stadt Ratzeburg ausgehen. Rückzahlungen der Beiträge wären die Folge.